



## Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzes der Stadt Köln als Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste

### Allgemeinverfügung zur Tierseuchenverordnung der Stadt Köln zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 11.11.2025

Aufgrund der

- Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit
- Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit
- § 18 – 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

wird von der Stadt Köln als Kreisordnungsbehörde folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

#### 1. Schutzzone

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelstand im Rhein-Erft-Kreis am 10.11.2025 werden Teilgebiete der Stadt Köln (gemäß beiliegendem Kartenausschnitt) zu einer Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) erklärt. Diese Schutzzone wird mit einem Radius von 3,1 km um den Seuchenbestand festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere rote Linie dargestellt.

#### 2. Überwachungszone

Der Rhein-Erft-Kreis hat am 10.11.2025 den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Geflügelbestand festgestellt. Daher wird auch in meinem Zuständigkeitsbereich eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) eingerichtet. Diese Überwachungszone wird mit einem Radius von 10 Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt und umfasst Teilgebiete der Stadt Köln. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere blaue Linie dargestellt.

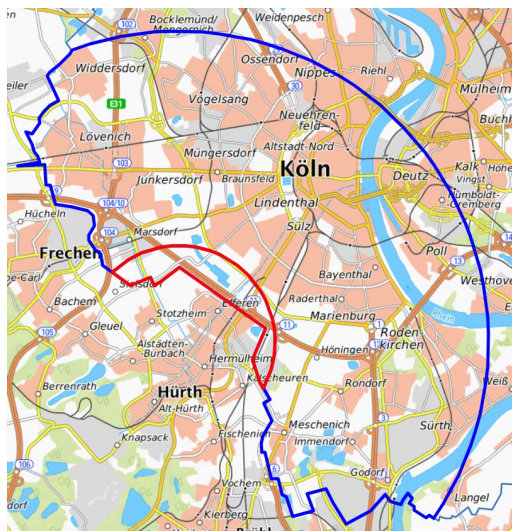


Abbildung 1: Bereich der Schutz- und Überwachungszone

Die Verläufe der Schutz- und Überwachungszone werden für die Stadt Köln in einer interaktiven Karte unter folgendem Link dargestellt:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/AE15A03B7F3832B36D380CA9664C9E0F4E2A38F6D10B7CDE1DB32E9FB8BE3226>

Dieser Link ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Köln abzurufen.

### 3. Anordnungen

Gleichzeitig werden die nachstehenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** angeordnet.

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Geltung für<br>Schutzzone | Geltung für<br>Überwachungszone |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| 1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.<br><br>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | x                         | x                               |
| 2. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufhühner) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.<br><br>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV) | x                         | x                               |

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Geltung für<br>Schutzzone | Geltung für<br>Überwachungszone |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| <p>3. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehaltene Vögel,</li> <li>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</li> <li>- Eier,</li> </ul> <p>Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Federn,</li> <li>- Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,</li> <li>- andere tierische Nebenprodukte, die von Geflügel oder Federwild stammen,</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | X                         | X                               |
| <p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 14.10.2025, gewonnen oder erzeugt wurden (Art. 27 Abs. 3 c) der delegierten VO (EU) 2020/687).</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten.</li> </ul> <p>(Art. 27 Abs. 4 der delegierten VO (EU) 2020/687 (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 der delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p> | X                         | X                               |

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Geltung für<br>Schutzzone | Geltung für<br>Überwachungszone |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| <p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt der Stadt Köln unverzüglich telefonisch (Tel. 0221-221 26211) oder per E-Mail (<a href="mailto:vetleb@stadt-koeln.de">vetleb@stadt-koeln.de</a>) mitzuteilen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p> | x                         | x                               |
| <p>5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                           | x                         | x                               |
| <p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zu- und Ausgängen der Stallungen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                                                                                     | x                         | x                               |
| <p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |                           |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | x                         | -                               |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</li> </ul>                                                                                                                                  | x                         | x                               |

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Geltung für<br>Schutzzone | Geltung für<br>Überwachungszone |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.                                                                                                                                           | x                         | x                               |
| - Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.                         | x                         | -                               |
| - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.                                                                                                                                      | x                         | -                               |
| - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. | x                         | -                               |
| - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.                                                                                                                                               | x                         | -                               |
| - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.                                                                                                                                                                       | x                         | -                               |
| - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Händedesinfektionsmittel); es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.               | x                         | x                               |

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Geltung für<br>Schutzzone | Geltung für<br>Überwachungszone |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| <p>8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p style="text-align: center;">Gustav Denzin GmbH<br/>Hardter Str. 400<br/>41748 Viersen<br/>Tel.: +49 (0) 2162/30044<br/>Fax: +49 (0) 2162/350111</p> <p>(Art. 25 Abs. 1g) und Abs. 2 und Art. 40 der VO(EU) 2020/687)</p> | x                         | x                               |
| <p>9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                              | x                         | x                               |
| <p>10. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     | x                         | X                               |
| <p>11. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 der VO (EU) 2020/687)</p>                                                                                                                   | x                         | X                               |

Tabelle 1: Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **5. Mitwirkungspflicht**

Jeder Besitzer und jede Besitzerin von Geflügelbeständen oder deren Vertretung ist verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

In der Überwachungszone führt das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste der Stadt Köln als zuständige Behörde risikoorientiert in Betrieben, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus führt die zuständige Behörde in der Überwachungszone risikoorientiert stichprobenartig Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich ggf. erforderlicher Probennahmen sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durch.

## **6. Anzeigepflicht**

Die Besitzer und die Besitzerinnen von Geflügelbeständen in den Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) haben diese unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes der Geflügelbestände dem

Umwelt- und Verbraucherschutzamt,  
Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste der Stadt Köln  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70  
51145 Köln  
Telefon: 0221 / 221-26211  
Telefax: 0221 / 221-26588  
E-Mail: [vetleb@stadt-koeln.de](mailto:vetleb@stadt-koeln.de)

anzuzeigen.

Jeder Verdacht der Erkrankung der Geflügelpest ist gemäß § 4 TierGesG dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

## **Begründung**

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 10.11.2025 in einem Betrieb im Rhein-Erft-Kreis ergibt sich aus folgenden Informationen: PCR-Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 10.11.2025. Die Subtypisierung des Friedrich-Löffler-Institutes wies RNA, spezifisch für hochpathogenes Influenza A Virus des Subtyps H5N1 nach. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Rhein-Erft-Kreis erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. In Teilen des Stadtgebietes Köln wurde dementsprechend eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet.

Um den Seuchenstand/Ausbruchsbetrieb in Hürth im Rhein-Erft-Kreis wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von 3,1 km festgelegt. Die Grenzen dieser Schutzzone werden für die Stadt Köln in dem interaktivem Kartenausschnitt als rote innere Linie dargestellt. Die kleinere Schutzzone (rot) ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und für sie gelten teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone. Sie kann frühestens nach 21 Tagen aufgehoben werden [Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der delegierten VO (EU) 2020/687]. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter [Art. 39 Abs. 3 i. V. m. Anhang X der delegierten VO (EU) 2020/687].

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAI) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der EU-Tierseuchen VO 2016/429 und in der delegierten Verordnung 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iv i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

## **Hinweise**

Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden können.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW) und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Die Verfügung kann beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste –Veterinäramt-, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

### **Hinweise**

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Tierseuchenverordnung wenden Sie sich bitte an Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste der Stadt Köln per Mail ([vetleb@stadt-koeln.de](mailto:vetleb@stadt-koeln.de)) oder Telefon (0221/221-26211).

Köln, 11.11.2025

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Im Auftrag

Pascal Siemens

Amtsleiter

## **Rechtsgrundlagen**

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (delegierte VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)